

Fortbildung von Atemschutzgerätewarten (ASGW)

Atemschutzgeräteträger können zum Atemschutzgerätewart (ASGW) ausgebildet und befähigt werden. Damit sind sie befähigt zum Überwachen, Lagern, Verwalten, Warten und Instandhalten von Atemschutzgeräten.

So können sie den Sollzustand der Atemschutzgeräte beurteilen und erhalten. Zum Einhalten vorgeschriebener Hygienebestimmungen können sie die Atemschutzgeräte desinfizieren.

An der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen ausgebildete Atemschutzgerätewarte können darüber hinaus noch an der Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern mitwirken und deren Fortbildung durchführen.

ASGW haben also eine hohe Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der anvertrauten Atemschutzgeräte und damit für das Leben der späteren Nutzer dieser Geräte.

Damit ASGW dieser Verantwortung auch stets nachkommen können und Ihre Befähigung erhalten bleibt, sind sie regelmäßig fortzubilden. Festlegungen dazu enthält die Unfallverhütungsvorschrift „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (DGUV Regel 112-190)

3.3 Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen

Eine befähigte Person muss ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Atemschutzgeräte besitzen und den arbeitssicheren Zustand der Atemschutzgeräte beurteilen und diese instand halten können.

*Die Befähigung kann durch eine Ausbildung zum Atemschutz-Gerätewart z.B. an Hauptstellen für Grubenrettungswesen, Feuerweherschulen sowie bei Herstellern von Atemschutzgeräten erworben werden und durch regelmäßige Fortbildungen an diesen Einrichtungen (**mindestens alle 5 Jahre**) erhalten werden.*

Aus und Fortbildungen sind zu dokumentieren.

Wenn die letzte Ausbildung bzw. Fortbildung eines ASGW also mehr wie 5 Jahre zurück liegt, darf er in Konsequenz dieser Festlegung nicht mehr als ASGW tätig werden.

Für eine weiterführende Tätigkeit als Atemschutzgerätewart muss der fünftägige Lehrgang L131 – Atemschutzgerätewart erneut absolviert werden

Seine Kenntnisse als Atemschutzgerätewart und Atemschutzgeräteträger bleiben unberührt. Mit einer Gefährdungsbeurteilung des Wehrleiters kann der ehemalige Atemschutzgerätewart allerdings weiterhin als „Beauftragter Atemschutz“ Überwachen, Lagern, Verwalten und die regelmäßige Sicht-Dicht- und Funktionskontrolle am Atemschutzgerät durchführen.

Das Fortbildungsangebot der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen für ASGW, der eintägige Lehrgang L331, ist an diese Festlegung ausgerichtet. Der Lehrgangsinhalt kann aber nur die Neuerungen der Atemschutzgerätewartung der letzten 5 Jahre vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin abdecken.